

Raths=Protokoll

der kk. landesfürstlichen Stadt Steyr

vom 31. August 1839



Rathsprotokoll

zur Sitzung am 31. August 1839 in Politicis.

Gegenwärtige:

Hr. Bürgermeister Reißer

" Maätsrath Haydinger

" " " Freyinger

" " " Maurer

" " " Buberl

Sekretär Bleyer

Referat des Hr. Raths Haydinger.

5276. Reggßsdecret dto. 30. v.M. Z. 21944 intimirt durch K. A. Signat. dto. 25. d.M. Z. 9028 wegen Vornahme der Berathung über die Herabsetzung der städtischen Gefälle.

Da in dem gegebenen Termine diese Vernehmung nicht gepflogen werden kann, um einen weiteren Termin bis Ende Sept. anzusuchen, übrigens hat das Exedit eine 6-jährige Durchschnittsberechnung von den zurückgesetzten Mortuar- u. Laudemialbezügen binnen 6 Tagen zu überreichen.

Referat des Hr. Raths Freyinger.

ad 5236. Das Exedit überreicht die Erwerbsteuerscheine der Fleischauer Hager, Medik u. Grinsfellner.

Johann Hager mit Dekret zu beauftragen, seine Mitbesitzanschreibung an seines Weibes Haus u. Gewerbe binnen 8 Tagen zu erwirken, als ihm nur unter dieser Bedingung die Gewerbsausübung gestattet werden kann.

Referat des Hr. Raths Maurer.

5033. Das Kassaamt um Verwendung an die k.k. Staatsbuchhaltung wegen Erfolglaßung von Rechnungsbeilagen vom Jahre 1838.

Ans D. Commät Losensteinleithen das Remißschreiben zu erlaßen, daß die Repartitionsauszüge pro 1838 bei der Buchhaltung mit den Rechnungen zu Zensur vorliegen, u. daher die Anstände erfolgen werden, wenn sie nicht saldirt, wo man dann nicht ermangeln wird, die betreffenden Beträge nachträglich einzusenden.

Referat des Hr. Raths Buberl.

5291. Äußerung des Polizeyamtes wegen Ausfertigung eines neuen Wanderbuches an Mathias Stein. Die Conscriptionsbuchführung hat dem Mathias Stein ein neues Wanderbuch mit dem Beisatze auszufertigen, daß er sich in Arbeit zu begeben angewiesen, u. bei fernerer Anherschlebung wegen bestimmungslosen herumziehen u. Betteln von der weiteren Wanderung werde ausgeschlossen werden.

[?]Konstitut mit Josefa Eder wegen verbotenen Victualienverkauf.

Die Josefa Eder ist als der Übertretung des § 11 der Wochenmarktsordnung schuldig in diesem 1. Betretungsfalle mit 1 fl CMz zum Armenfonde zu bestrafen, hiernach das Erkenntniß auszufertigen, die abgenommene Butter zu versteigern, u. der Erlös über Abzug des Apprehendentendrittheils derselben im Gnadenwege gegen Bestätigung zu erfolgen.

5289. Konstitut mit dem Fragner Georg Zorn wegen von seiner Magd Elisabeth Sandmayr vorgekauften Butter.

Ist Georg Zorn nach §§ 11 u. 12 der Wochenmarktsordnung, u. bei dem Geständniße der Elisabeth Sandmayr, die Butter auf Auftrag ihres Dienstherrn gekauft zu haben, wegen dieses unbefugten Einkaufes der Übertretung der Wochenmarktsordnung schuldig, u. dieserwegen als im 1. Betrettungsfalle mit 1 fl CMz zum Armenfonde zu bestrafen, u. hiernach das Erkenntniß auszufertigen.

5318. Anzeige des Exdominicaner-Kirchenrechnungsführers Franz Pfaffenberger wegen nöthiger Anschaffung eines Velums u. 1000 Stück Dachziegeln.

Bei dargethaner Nothwendigkeit wird die Anschaffung von 1000 Stück Dachziegeln auf Regie bewilligt, u. sind selbe in das Inventar aufzunehmen, was das Velum aber anbelangt, so ist der begründete Antrag von der geistlichen Vogtey zu stellen, ein Kostenanschlag vorzulegen, auf jeden Fall aber die vogteiliche Aufnahme der dießfälligen jährlichen Gebrechen abzuwarten.

[?]309. Vorerhebungsakt gegen Johann Georg Schneider, ledigen Schuhmachergesellen u. Landwehrmann des 1. Bataillons des Regiments Großherzog Baaden wegen angeschuldetem versuchten Selbstmord.

Referent erstattet Vortrag, u. ist aus den im selbem entwickelten Gründen der Meinung, weil erhoben vorliegt, daß Inculpat im Zustande der Sinnenverwirrung, u. in einer ohne Absicht auf diese Handlung zugezogenen vollen Berausung von der Steyrbrücke hinab ins Wasser gesprungen sei, ihm also diese Handlung unter diesen Umständen nicht zugerechnet werden kann, so sei gegen Johann Georg Schneider wegen versuchten Selbstmord keine weitere Untersuchung einzuleiten, diese Vorerhebungsakten in der Registratur aufzubehalten, derselbe aber mit der gehörigen Bemerkung in seinem Wanderbuche in seine Heimath zu instradiren.

Mit diesem Antrage sind sämtlichen Votanten einverstanden, daher Conclusum per unanimia nach dem Antrage des Referenten.

Reißer Bgst.

Bleyer Sekretär